



## **Die Provenienzfrage in der Forstwirtschaft**

### **Meilensteine**

#### **Von Empirikern zur Wissenschaft**

- 1750 DUHAMEL DE MONCEAU, Generalinspekteur der franz. Marine, legt Anbauversuch mit der berühmt geradschaftigen Riga Kiefer an, um gute Schiffsmasten ohne Konkurrenz der Engländer zu haben;
- 1785 LOHMAYER, Salinenmeister zu Traunstein; stellt nach großen Fehlschlägen mit 11 tsd. Kilogramm Zapfen von Fichte und Kiefer aus dem Forstenrieder Park bei München in den Salinenwäldungen Reichenhalls fest: "Für fremden Saamen ist das Clima in hiesiger Gebirgsgegend im Winter zu kalt, im Sommer zu hitzig";
- 1787 VON WANGENHEIM beschreibt Provenienzunterschiede bei nordamerikanischen Baumarten und stellt fest, dass die geografische Herkunft des Saat – und Pflanzgutes bei Verwendung außerhalb des Ursprungsgebietes für den Anbauerfolg von ausschlaggebender Bedeutung ist;
- 1810 Samendarre für regionalen Saatgutbedarf im Schloss Marquartstein im Chiemgau nimmt Betrieb auf;
- 1820 VILMORIN in Frankreich legt älteste Provenienzversuche mit Kiefer in Les Barres an; 1862 werden gravierende Unterschiede zwischen den Herkünften festgestellt;
- 1856 MENDEL macht erste Entdeckungen in der Vererbungslehre;
- 1859 DARWIN entwickelt die Evolutionslehre;
- 1870 BURCKHARDT fordert die forstlichen Versuchsanstalten auf, die Provenienzforschung aufzugreifen;
- 1882 schwedische Forstverwaltung verbietet Verwendung ausländischer Samen von Fichte und Kiefer im dortigen Staatswald;
- 1870 bis 1913  
BURCKHARDT, CIESLAR, MAYR, ENDRES, SCHOTT, SCHWAPPACH, RUBNER: alle beschreiben schlechte Erfahrungen etwas pauschal mit „fremden“ Samen, eigentlich „ungeeigneter, dabei unbekannter Herkunft“. Dies fördert Vorurteil gegen „fremdländische Baumarten“, wie von JOHN BOOTH/ Klein Flottbek propagiert;
- 1892 Gründung von IUFRO (Internationale Organisation Forstlicher Versuchsanstalten) in Eberswalde; nationale und internationale Feldversuche – Erprobung von Gastbaumarten und Provenienzvergleiche;
- 1900 Wiederentdeckung der Mendelschen Vererbungslehre durch TSCHERMAK (Wien) und DE VRIES (Wageningen);
- 1953 WATSON und CRICK entwickeln das Modell der Doppelhelix für die DNA;
- 1966 HOLZER beschreibt die Vererbung von physiologischen und morphologischen Eigenschaften bei Fichte und verwendet Frühtest an Sämlingen zur Identifizierung von Herkünften;
- 1971 BARTELS wendet Isoenzyme als Genmarker bei Waldbäumen an;

## Saatgut – und Pflanzenhandel/erste Regelungen

- 1880 Erschließung durch die Eisenbahn ermöglicht Spezialisierung von Saatgutfirmen und Baumschulen in klimatisch günstigen Gebieten in Norddeutschland, losgelöst vom Waldbesitz; ebenfalls entsteht Zwischenhandel;  
Ab jetzt gelangen zig tausend Doppelzentner Zapfen und Samen und daraus gezogene Pflanzen jedes Jahr in den Wald und verursachen hier unübersehbare Schäden.
- 1906 KIENITZ bei Tagung Deutscher Forstverein Danzig: „Halte es für erforderlich, dass im Forstbetrieb den Fragen der Zuchtwahl mehr Aufmerksamkeit zugewendet wird als bisher,...Verbot von Saatgutimporten,... inländische Samengewinnung tunlichst aus den besten Beständen.“ Forderung nach einer **Samen – und Pflanzen Kontrollanstalt**;
- 1910 V. SIEVERS fordert den Ausschluss schlechtrassiger Bestände von der Beerntung;
- 1911 SCHOTT und SCHWAPPACH initiieren die Gründung der „**Kontrollvereinigung deutscher Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen**“unter Aufsicht des Deutschen Forstwirtschaftsrates; bleibt ohne nennenswerte Auswirkung, da das Marktgeschehen von den vielen Nichtmitgliedern bestimmt wird.
- 1924 **Hauptausschuss für forstliche Saatgutenerkennung wird ins Leben gerufen** - freiwillig-; Abgrenzung von Herkunftsgebieten, Auswahlkriterien für Saatguterntebestände, Ortsausschüsse sollen die Regelungen überwachen; Aufklärungsarbeit beim Waldbesitz, aber keine Kompetenz, die Verwendung nicht „anerkannten“ Saatgutes zu verbieten.  
Zunehmende Diskrepanz zwischen Bedarf nach Regelungen und politischer Unfähigkeit.

## Gesetzliche Regelungen

- 1934 13. Dezember, kurz nach dem sog. Ermächtigungsgesetz, wird das „**Forstliche Artgesetz**“ in Kraft gesetzt. Der sachliche Bedarf war seit langem offenkundig. Die Übertragung der forstlichen Züchtungsforschung in die schrecklichen nationalsozialistischen Rasseideologien kann dem forstlichen Sektor nicht angelastet werden, wirft aber dennoch einen Schatten auf die Thematik.  
Fachliche Eckpunkte:  
Zunächst Schwerpunkt bei Gem. Kiefer
- Herkunftsgebiete/Höhenzonen;
  - „anerkannte“ Saatguterntebestände/Ernte ausschließlich in diesen Beständen;
  - Verwendungszwang: Wahl des Vermehrungsgutes wird dem Waldbesitzer vorgeschrieben;
  - Zwang zur Beseitigung besonders schlecht geformter Bestände.
- Geringe Umsetzung wegen Kriegsbeginn Sept. 1939;
- 1957 **Gesetz über forstliches Saat – und Pflanzgut**
- Herkunftsgebiete, ausgewählte Bestände, Kennzeichnungspflicht;
  - kein Verwendungszwang;
  - kein Beseitigungszwang schlecht geformter Bestände;
- 1966 **Richtlinie des Rates EWG über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut RL 66/404/EWG** vom 14.Juni 1966;  
überführt im wesentlichen 1957 D - Recht in EWG - Recht;
- 1975 Änderung der RL 66/404/EWG über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut – **neue RL 75/445/EWG** vom 26. Juli 1975:
- Erweiterung um Kategorie „geprüft“, vor allem wegen Pappelzüchtung;
  - Erweiterung des Baumartenkatalogs;

- 1979 **Neufassung des Gesetzes über forstliches Saat – und Pflanzgut vom 26.Juli 1979**  
Anpassung an RL 75/445/EWG ;
- 1999 **RL 1999/105/EG des Rates vom 22.Dezember 1999 über den Verkehr mit FVG**  
- Anpassung an OECD - Entwurf mit neuen Kategorien „quellengesichert“ und „qualifiziert“;  
- Anpassung an EU – Binnenmarkt;  
- Anpassung der Baumartenliste an erweiterte EU;
- 2002 **Forstvermehrungsgutgesetz –FoVG vom 22.Mai 2002**  
Anpassung an RL 1999/105/EG
- 2003 **Gemeinsamer Gutachterausschuss (gGA)**  
der deutschen Länder zur Regelung untergesetzlicher Bereiche

## **Labortechnische Unterstützung der gesetzlichen Regelungen**

- 2003 Der Zertifizierungsring für überprüfbare forstliche Herkunft Süddeutschland e.V. - ZÜF- wird auf privatrechtlicher Basis gegründet. Bei dem ZüF- Verfahren zur Herkunftssicherung werden Rückstellproben aus allen Aggregatzuständen des Vermehrungsgutes beginnend bei der Saatguternte gezogen. Genetische Vergleiche solcher Proben ermöglichen die Kontrolle der Herkunft von forstlichem Saat- und Pflanzgut.